

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B** **VERORDNUNG (EG) Nr. 1162/95 DER KOMMISSION**
vom 23. Mai 1995
mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis

(ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2)

Geändert durch:

	Amtsblatt		
	Nr.	Seite	Datum
► M1 Verordnung (EG) Nr. 1517/95 der Kommission vom 29. Juni 1995	L 147	51	30.6.1995
► M2 Verordnung (EG) Nr. 1518/95 der Kommission vom 29. Juni 1995	L 147	55	30.6.1995
► M3 Verordnung (EG) Nr. 1617/95 der Kommission vom 4. Juli 1995	L 154	5	5.7.1995
► M4 Verordnung (EG) Nr. 1861/95 der Kommission vom 27. Juli 1995	L 177	86	28.7.1995
► M5 Verordnung (EG) Nr. 2147/95 der Kommission vom 8. September 1995	L 215	4	9.9.1995
► M6 Verordnung (EG) Nr. 2917/95 der Kommission vom 18. Dezember 1995	L 305	53	19.12.1995
► M7 Verordnung (EG) Nr. 285/96 der Kommission vom 14. Februar 1996	L 37	18	15.2.1996
► M8 Verordnung (EG) Nr. 1029/96 der Kommission vom 7. Juni 1996	L 137	1	8.6.1996
► M9 Verordnung (EG) Nr. 1527/96 der Kommission vom 30. Juli 1996	L 190	23	31.7.1996
► M10 Verordnung (EG) Nr. 932/97 der Kommission vom 26. Mai 1997	L 135	2	27.5.1997
► M11 Verordnung (EG) Nr. 444/98 der Kommission vom 25. Februar 1998	L 56	12	26.2.1998
► M12 Verordnung (EG) Nr. 1432/1999 der Kommission vom 30. Juni 1999	L 166	56	1.7.1999
► M13 Verordnung (EG) Nr. 2110/2000 der Kommission vom 4. Oktober 2000	L 250	23	5.10.2000
► M14 Verordnung (EG) Nr. 409/2001 der Kommission vom 28. Februar 2001	L 60	27	1.3.2001
► M15 Verordnung (EG) Nr. 2298/2001 der Kommission vom 26. November 2001	L 308	16	27.11.2001
► M16 Verordnung (EG) Nr. 904/2002 der Kommission vom 30. Mai 2002	L 142	25	31.5.2002
► M17 Verordnung (EG) Nr. 1006/2002 der Kommission vom 12. Juni 2002	L 153	5	13.6.2002

Berichtigt durch:

- **C1** Berichtigung, ABl. L 135 vom 8.5.1998, S. 47 (444/98)

NB: Diese konsolidierte Fassung enthält Bezugnahmen auf die Europäische Rechnungseinheit und/oder den Ecu, welche ab 1. Januar 1999 als Bezugnahmen auf den Euro zu verstehen sind — Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3308/80 (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 1) und Verordnung des Rates (EG) Nr. 1103/97 (ABl. L 162 vom 19.6.1997, S. 1).



VERORDNUNG (EG) Nr. 1162/95 DER KOMMISSION

vom 23. Mai 1995

mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens und durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 13 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 25. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens und durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1043/95⁽⁵⁾, wurden besondere Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis festgelegt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 891/89 hat zahlreiche, bisweilen erhebliche Änderungen erfahren. Im Interesse der Klarheit und der praktischen Durchführungen ist eine Neufassung der Verordnung mit gewissen Anpassungen angebracht, die aufgrund der Umsetzung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der GATT-Runde geschlossenen Übereinkünfte erforderlich sind.

Zur Berücksichtigung der besonderen Handelspraxis bei Getreide und Reis sind ergänzende bzw. abweichende Bestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 340/95⁽⁷⁾, vorzusehen.

Im Fall der Ausfuhrausschreibung von Interventionsbeständen sind Menge und Bestimmungsland bei Erteilung der Lizenz genau festzulegen. Besondere Angaben in der Ausfuhrlizenz sind bei Ausschreibung der Erstattung, Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln und Voraussetzungsbescheinigung einer Ausfuhrabgabe vorzusehen.

Die Gültigkeitsdauer der Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für die verschiedenen Erzeugnisse ist aufgrund der Erfordernisse des Marktes und einer ordnungsgemäßen Verwaltung festzusetzen. Entsprechen der Wettbewerbslage auf dem Weltmarkt ist für die Ausfuhr von Malz eine besonders lange Gültigkeitsdauer einzuräumen, die bei vor dem 1. Juli erteilten Lizenzen jedoch am 30. September enden sollte, um Ausfuhrverpflichtungen für das neue Wirtschaftsjahr vor der Gersteuernte zu vermeiden.

Um der Erteilung von Lizenzen für zu hohe Mengen zu vermeiden, ist bei Ausfuhrlicenzen für alle Getreidearten und die meisten Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide eine Erteilungsfrist von drei Tagen vorzusehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 7. 4. 1989, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 106 vom 11. 5. 1995, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 39 vom 21. 2. 1995, S. 1.

▼B

Verschiedene Bestimmungen von Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 über Anträge auf Ausfuhrlicenzen bei bestimmten Erzeugnissen für Ausschreibungen in Einfuhrdrittländern sind entsprechend der Handelspraxis bei Getreide strenger zu fassen.

Aufgrund der Wettbewerbslage auf dem Weltmarkt bei Getreide und Reis ist die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit besonderer Gültigkeitsdauer für die wichtigsten Erzeugnisse einschließlich Hartweizen bei verhältnismäßig hohen Mindestmengen unter Einräumung eines Vorteils für AKP-Länder vorzusehen. Die Erteilung dieser Licenzen muß an bestimmte zusätzliche Bedingungen, wie die Vorlage des Liefervertrags bei der zuständigen Stelle innerhalb einer bestimmten Frist, geknüpft sein.

Die Höhe der Sicherheiten für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen ist nach Erzeugnisgruppen entsprechend den möglichen Schwankungen der Erstattung oder Abgabe bei der Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Licenzen unter Bevorzugung der Lieferungen an AKP-Länder festzusetzen.

Für den Fall einer Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Licenzen aufgrund höherer Gewalt gemäß Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 sind die dann geltenden Beträge für Ausfuhrerstattungen vorzusehen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht in der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die mit dieser Verordnung festgelegten besonderen Durchführungsbestimmungen gelten für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen im Sinne von

- Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92,
- Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76.

Artikel 2

(1) Bei Anträgen auf Erteilung einer Ausfuhrlicenz für eine gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽¹⁾ eröffnete Ausschreibung wird die Licenz nur für die Mengen erteilt, für die der Antragsteller den Zuschlag erhalten hat.

Die Ausfuhrlicenz gilt nur bis zu der in Feld 17 angegebenen Menge. In Feld 19 der Licenz ist die Ziffer „0“ einzutragen.

(2) Auf den Ausfuhrlicenzanträgen nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 ist in Feld 7 das vorgesehene Bestimmungsland einzutragen. Die Licenz verpflichtet zur Ausfuhr in dieses Land.

Als Bestimmungsland gelten sämtliche Länder, für die der gleiche Satz der Ausfuhrerstattung oder -abgabe festgesetzt ist.

Artikel 3

(1) Im Falle der Ausschreibung der Ausfuhrerstattung ist in Feld 22 der Licenz in Worten und Zahlen der in der Zuschlagsmitteilung genannte Erstattungssatz in Ecu mit einem der folgenden Vermerke einzutragen:

- Tipo de la restitución de base a la exportación adjudicado
- Tilslagssats for basiseksportrestitutionen
- Zugeschlagener Satz der Grundaufuhrerstattung
- Ποσοστό της κατακυρωθείσας επιστροφής βάσεως κατά την εξαγωγή

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

▼B

- Tendered rate of basic export refund
- Taux de la restitution de base à l'exportation adjudgé
- Tasso della restituzione di base all'esportazione aggiudicato
- Gegunde basisrestitutie bij uitvoer
- Taxa de restituição de base à exportação adjudcada
- Tarjouskilpailutetun perusvientituen määrä
- Anbudssats för exportbidrag.

(2) Im Falle der Ausschreibung der Ausfuhrabgabe ist in Feld 22 der Lizenz in Worten und Zahlen der in der Zuschlagsmitteilung genannte Abgabensatz in Ecu mit einem der folgenden Vermerke einzutragen:

- Tipo del gravamen a la exportación adjudicado
- Tilslagssats for eksportavgiften
- Zugeschlagener Satz der Ausfuhrabgabe
- Ὑψος φόρου κατά την εξαγωγή
- Tendered rate of export tax
- Taux de la taxe à l'exportation adjudgé
- Aliquota della tassa all'esportazione aggiudicata
- Gegunde belasting bij uitvoer
- Taxa de exportação adjudcada
- Tarjouskilpailutetusta viennistä kannettavan maksun määrä
- Anbudssats för exportavgift.

*Artikel 4***▼M11**

(1) Abweichend von Artikel 13a der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 dürfen für Erzeugnisse der KN-Codes 1101 00 15, 1102 20, 1103 11 10 und 1103 13 in dem Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz Erzeugnisse von zwei aufeinanderfolgenden Unterpositionen mit dem zwölfstelligen Code der Erstattungsnomenklatur angegeben werden.

Im Sinne von Artikel 13a der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 werden folgende Erzeugniskategorien festgelegt:

Kategorie 1: 1108 11 00 9200, 1108 11 00 9300

Kategorie 2: 1108 12 00 9200, ► **C1** 1108 12 00 9300 ◀

Kategorie 3: 1108 13 00 9200, 1108 13 00 9300

Kategorie 4: 1108 19 10 9200, 1108 19 10 9300

Kategorie 5: 1702 30 51 9000, 1702 30 91 9000, 1702 90 50 9100

Kategorie 6: 1702 30 59 9000, 1702 30 99 9000, 1702 40 90 9000, 1702 90 50 9900, 2106 90 55 9000.

Die in dem Antrag vermerkten zwölfstelligen Unterpositionen sind in die Ausfuhrlizenz einzutragen.

▼M1

(2) Abweichend von Artikel 13a der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 enthält der Antrag auf Ausfuhrlizenz für die Erzeugnisse der KN-Codes 2309 10 11, 2309 10 13, 2309 10 31, 2309 10 33, 2309 10 51, 2309 10 53, 2309 90 31, 2309 90 33, 2309 90 41, 2309 90 43, 2309 90 51 und 2309 90 53, die weniger als 50 GHT Milcherzeugnisse enthalten:

- in Feld 15 die Warenbezeichnung und ihren achtstelligen Code; der Betreffende kann die Erzeugnisse, die zwei oder mehr zusammenhängende Unterteilungen betreffen, mit dem ► **M11** ► **C1** zwölfstelliger Code (SIC! zwölfstelligen Code) ◀ ◀ der Nomenklatur der Ausfuhrerstattungen angeben; ► **M11** ► **C1** in diesem Fall sollte in Feld 15 die Angabe „Zubereitung von der zur Verfütterung verwendeten Art gemäß Verordnung (EG) Nr. 1517/95“ vermerkt werden. ◀ ◀
- in Feld 16 die Angabe „2309“;
- in den Feldern 17 und 18 die auszuführende Menge Mischfutter;

▼M1

- in Feld 20 den Gehalt des Mischfutters an zu verarbeitenden Getreideerzeugnissen, wenn dieser bekannt ist, wobei Mais von den anderen Getreidearten getrennt anzugeben ist; andernfalls, wenn von der obengenannten Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, Feld 15 auszufüllen, die Marge des Gehalts an Mais bzw. anderen Getreidearten.

Die Angaben des Antrags werden in die Ausfuhrlizenz übernommen.

▼M7*Artikel 5*

Bei der Anwendung von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95⁽¹⁾ und Artikel 17 Absatz 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 enthält Feld 22 der Ausfuhrlizenz eine der folgenden Angaben:

- Gravamen a la exportación no aplicable
- Eksportafgift ikke anvendelig
- Ausfuhrabgabe nicht anwendbar
- Μη εφαρμοζόμενος φόρος κατά την εξαγωγή
- Export tax not applicable
- Taxe à l'exportation non applicable
- Tassa all'esportazione non applicabile
- Uitvoerbelasting niet van toepassing
- Taxa de exportação não aplicável
- Vientimaksua ei sovelleta
- Exportavgift icke tillämplig.

▼B*Artikel 6*

(1) Die Einfuhrlicenzen für Erzeugnisse nach Artikel 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 1766/92 und (EWG) Nr. 1418/76 gelten vom Tag ihrer Erteilung im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 bis zum Ende der in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgesetzten Zeiträume.

(2) Ist bei Einführen mit Ursprung in und Herkunft aus bestimmten Drittländern eine besondere Gültigkeitsdauer der Einfuhrlicenzen vorgesehen, so sind in den Feldern 7 und 8 des Lizenzantrags und der Lizenz das oder die Herkunfts- und Ursprungsländer einzutragen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus diesem bzw. diesen Ländern.

Artikel 7

(1) Die Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse nach Artikel 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 1766/92 und (EWG) Nr. 1418/76 gelten vom Tag ihrer Erteilung im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 bis zum Ende der in Anhang II der vorliegenden Verordnung festgesetzten Zeiträume.

▼M11

(1a) Abweichend vom vorstehenden Absatz endet die Gültigkeitsdauer ►**C1** der bis 25. Juni jeden Wirtschaftsjahres beantragten Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse der KN-Codes 1702 30, 1702 40, 1702 90 und 2106 90 am 30. Juni. ◀ Ausfuhrlicenzen, die zwischen dem 26. Juni und 30. September des folgenden Wirtschaftsjahres für die genannten Erzeugnisse beantragt werden, sind 30 Tage lang gültig, vom Tag ihrer Erteilung an gerechnet gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88.

Die Ausfuhrzollförmlichkeiten für die bis 25. Juni beantragten Lizenzen sind spätestens ►**C1** am 30. Juni jeden Wirtschaftsjahres, für die ◀ zwischen dem 26. Juni und 30. September des folgenden Wirtschaftsjahres beantragten Lizenzen spätestens am 30. Tag nach dem Tag ihrer Erteilung zu erledigen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

▼ M11

Die so gesetzten Fristen gelten auch für die in Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 genannten Formalitäten für Erzeugnisse, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 mit den entsprechenden Lizenzen ausgeführt werden.

Feld 22 dieser Lizenzen enthält eine der nachstehenden Angaben:

- Limitación establecida en al (SIC! el) apartado 1 *bis* del artículo 7 del Reglamento (CE) n° 1162/95
- Begrænsning, jf. artikel 7, stk. 1a, i forordning (EF) nr. 1162/95
- Kürzung der Gültigkeitsdauer nach Artikel 7 Absatz 1a der Verordnung (EG) Nr. 1162/95
- Περιορισμός που προβλέπεται στο άρθρο 7 παράγραφος 1α του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 1162/95
- Limitation provided for in Article 7(1a) of Regulation (EC) No 1162/95
- Limitation prévue à l'article 7 paragraphe 1 *bis* du règlement (CE) n° 1162/95
- Limitazione prevista all'articolo 7, paragrafo 1 bis, del regolamento (CE) n. 1162/95
- Beperking als bepaald in artikel 7, lid 1 bis, van Verordening (EG) nr. 1162/95
- Limitação estabelecida no n° 1A do artigo 7° do Regulamento (CE) n° 1162/95
- Asetuksen (EY) N:o 1162/95 7 artiklan 1 a kohdassa säädetty rajoitus
- Begrænsning enligt artikel 7.1a i förordning (EG) nr 1162/95.

▼ M5

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt die Ausfuhrlizenz bei Erzeugnissen der KN-Codes 1107 10 19, 1107 10 99 und 1107 20 00 auf Antrag des Beteiligten vom Tag ihrer Erteilung im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88

- bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres, wenn sie vom 1. Januar bis zum 30. April erteilt wird,
- bis zum Ende des elften darauffolgenden Monats, wenn sie vom 1. Juli bis zum 31. Oktober erteilt wird,
- bis zum 30. September des folgenden Kalenderjahres, wenn sie vom 1. November bis zum 31. Dezember erteilt wird.

Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 sind in diesen Fällen die Rechte aus den Lizenzen nach diesem Absatz nicht übertragbar.

▼ M16

(2a) Ist weder eine Erstattung noch eine Ausfuhrabgabe festgesetzt, so gelten die Ausfuhrlicenzen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse 60 Tage ab dem Tag ihrer Erteilung.

▼ M5

(3) Die Ausfuhrlicenzen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse und die Erzeugnisse der KN-Codes 1102 20 10, 1102 20 90, 1103 13 10, 1103 13 90, 1103 29 20, 1104 21 50, 1104 22 99, 1104 23 10, 1108 11 00, 1108 12 00, 1108 13 00, 1109 00 00, 1702 30 51, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 79, 2106 90 55, 2309 10 11, 2309 10 13, 2309 10 31, 2309 10 33, 2309 10 51, 2309 10 53, 2309 90 31, 2309 90 33, 2309 90 41, 2309 90 43, 2309 90 51 und 2309 90 53 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden am dritten Arbeitstag nach dem Tag der Antragstellung erteilt, sofern während dieser Frist keine besonderen Maßnahmen getroffen werden.

Die Kommission kann beschließen, den Anträgen nicht stattzugeben.

▼ M12

Unterabsatz 1 gilt weder für die im Wege der Ausschreibung erteilten Lizenzen noch für die in Artikel 14a der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 genannten Lizenzen, die erteilt wurden, um eine Nahrungsmittelhilfeaktion im Sinne von Artikel 10 Absatz 4 des im Rahmen der multinationalen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft durchzuführen. Die Bedenkfrist gilt auch nicht für die Erteilung einer Ausfuhrlizenz, wenn der Lizenzantrag ohne Erstattungsantrag von einer humanitären Organisation gestellt wird und eine Menge von höchstens 20 Tonnen betrifft.

▼ M13

(3a) Unbeschadet der Anwendung von Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden Ausfuhrlicenzen ohne Erstattung auf Antrag eines Marktteilnehmers am Tag der Antragsstellung ausgestellt, außer wenn für das betreffende Erzeugnis zu diesem Zeitpunkt eines Ausfuhrabgabe gilt.

Gilt zum Zeitpunkt der Ausfuhr für das Erzeugnis, für das die Ausfuhrlicenzen gemäß Absatz 1 ausgestellt wurden, eine Ausfuhrabgabe, so ist diese anwendbar.

▼ M16

Diese Ausfuhrlicenzen sind 60 Tage ab dem Tag ihrer Ausstellung gültig.

▼ M13

In Feld 22 dieser Lizenzen ist einer der folgenden Vermerke anzubringen:

- Limitación establecida en el apartado 3 bis del artículo 7 del Reglamento (CE) n° 1162/95
- Begrænsning, jf. artikel 7, stk. 3a, i forordning (EF) nr. 1162/95
- Kürzung der Gültigkeitsdauer nach Artikel 7 Absatz 3a der Verordnung (EG) Nr. 1162/95
- Περιορισμός που προβλέπεται στο άρθρο 7 παράγραφος 3α του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 1162/95
- Limitation provided for in Article 7(3a) of Regulation (EC) No 1162/95
- Limitation prévue à l'article 7, paragraphe 3 bis, du règlement (CE) n° 1162/95
- Limitazione prevista all'articolo 7, paragrafo 3 bis, del regolamento (CE) n. 1162/95
- Bepërking als bepaald in artikel 7, lid 3 bis, van Verordening (EG) nr. 1162/95
- Limitação estabelecida no n.º 3A do artigo 7º do Regulamento (CE) n.º 1162/95
- Asetuksen (EY) N:o 1162/95 7 artiklan 3 a kohdassa säädetty rajoitus
- Begrænsning enligt artikel 7.3a i förordning (EG) nr 1162/95.

▼ M8

(4) Wird bei der Festsetzung der Erstattung oder Abgabe für die Ausfuhr von Erzeugnissen des Artikels 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 auf diesen Absatz verwiesen, so muß dem Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz die Kopie eines Liefervertrags beigelegt sein. Dieser Vertrag muß von einer amtlichen Stelle oder einer Firma mit ihrer Betriebsstätte im Bestimmungsland ausgefertigt werden und eine Menge sowie einen Lieferzeitraum innerhalb der Gültigkeitsdauer der genannten Lizenz ausweisen. Aufgrund dieses Vertrags darf noch keine Ausfuhrlizenz gemäß diesem Artikel erteilt worden sein. Der betreffende Mitgliedstaat prüft, ob der Lizenzantrag diesem Absatz genügt, und teilt der Kommission am Tag der Antragstellung die Menge mit, die auf die gültigen Anträge entfällt. Die entsprechenden Lizenzen werden am dritten Arbeitstag nach dem Tag ihrer Beanstandung ausgehändigt, sofern die Kommission vorher keine besonderen Vorschriften erläßt.

Geht die Menge, die mit den in Absatz 1 genannten Ausfuhrlicenzen beantragt wird, über die für die Ausfuhr einzuplanende Menge hinaus,

▼M8

die in der Verordnung zur Festsetzung der betreffenden Erstattung oder Ausfuhrabgabe angegeben wurde, so kann die Kommission innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Antragstellung einen einheitlichen Verringerungsprozentsatz festlegen. Ein Lizenzantrag kann innerhalb von zwei Arbeitstagen nach dem Tag zurückgezogen werden, an dem der genannte Verringerungsprozentsatz bekanntgemacht wird.

Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 sind die durch eine Lizenz begründeten Rechte nicht übertragbar.

Im Fall der Nichterfüllung eines Vertrags durch den einführenden Käufer kann die Ausfuhr nach einem anderen Bestimmungsland erfolgen. Auf eine solche Ausfuhr findet jedoch nur die Erstattung oder Ausfuhrabgabe Anwendung, die am Tag der ersten Beantragung einer Lizenz für die Ausfuhr nach anderen Drittländern gilt. Gilt an diesem Tag keine Erstattung oder Abgabe für die Ausfuhr nach anderen Drittländern, so kann nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 eine Sondermaßnahme erlassen werden.

▼M17*Artikel 7a*

(1) Die folgenden Bestimmungen gelten für die Ausfuhr der in Anhang IV genannten Erzeugnisse nach den in demselben Anhang genannten Ländern.

(2) Für die Ausfuhren gemäß Absatz 1 sind den zuständigen Drittlandsbehörden für jede Sendung eine beglaubigte Abschrift der gemäß Artikel 7 Absatz 3a und diesem Artikel erteilten Ausfuhrlizenz sowie eine entsprechend abgezeichnete Abschrift der Ausfuhranmeldung vorzulegen. Die Ware darf zuvor nicht in ein anderes Drittland ausgeführt worden sein.

(3) Die Lizenz enthält:

- a) in Feld 7 die Angabe des Einfuhrlandes bzw. der Einfuhrländer;
- b) in Feld 15 die Warenbezeichnung gemäß der Kombinierten Nomenklatur;
- c) in Feld 16 den achtstelligen Code der Kombinierten Nomenklatur sowie für jedes der in Feld 15 aufgeführten Erzeugnisse die Menge, ausgedrückt in Tonnen;
- d) in den Feldern 17 und 18 die Gesamtmenge der in Feld 16 aufgeführten Erzeugnisse;
- e) in Feld 20 einen der folgenden Vermerke:
 - Exportación conforme al artículo 7 bis del Reglamento (CE) n° 1162/95
 - Udførsel i overensstemmelse med artikel 7a i forordning (EF) nr. 1162/95
 - Ausfuhr in Übereinstimmung mit Artikel 7a der Verordnung (EG) Nr. 1162/95
 - Εξαγωγή σύμφωνα με το άρθρο 7a του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 1162/95
 - Export in accordance with Article 7a of Regulation (EC) No 1162/95
 - Exportation conformément à l'article 7 bis du règlement (CE) n° 1162/95
 - Esportazione in conformità all'articolo 7 bis del regolamento (CE) n. 1162/95
 - Uitvoer op grond van artikel 7 bis van Verordening (EG) nr. 1162/95
 - Exportação conforme o artigo 7.ºA do Regulamento (CE) n.º 1162/95
 - Asetuksen (EY) N:o 1162/95 7 a artiklan mukainen viesti
 - Export i överensstämmelse med artikel 7a i förordning (EG) nr 1162/95;

▼M17

- f) in Feld 22 zusätzlich zu dem Vermerk gemäß Artikel 7 Absatz 3a einen der folgenden Vermerke:
- Sin restitución por exportación
 - Uden eksportrestitution
 - Ohne Ausfuhrerstattung
 - Χωρίς επιστροφή κατά την εξαγωγή
 - No export refund
 - Sans restitution à l'exportation
 - Senza restituzione all'esportazione
 - Zonder uitvoerrestitutie
 - Sem restituição à exportação
 - Ilman vientitukea
 - Utan exportbidrag;
- g) Die Lizenz ist nur für die darin bezeichneten Erzeugnisse und Mengen gültig.
- (4) Die gemäß diesem Artikel erteilten Lizenzen verpflichten zur Ausfuhr in das in Feld 7 aufgeführte Bestimmungsland.
- (5) Der Beteiligte erhält auf Antrag eine beglaubigte Abschrift der abgeschriebenen Lizenz.
- (6) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats teilt der Kommission jeden ersten Montag im Monat die Mengen mit, für die Lizenzen erteilt worden sind, aufgeschlüsselt nach KN-Codes.

▼B*Artikel 8*

- (1) Bei Ausfuhren aufgrund einer Ausschreibung in einem einführenden Drittland gilt die Ausfuhrlizenz für Weichweizen, Hartweizen, Roggen, Gerste, Mais, Reis, Weizen- und Roggenmehl, Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen und Erzeugnisse der KN-Codes 2309 10 11, 2309 10 13, 2309 10 31, 2309 10 33, 2309 10 51, 2309 10 53, 2309 90 31, 2309 90 33, 2309 90 41, 2309 90 43, 2309 90 51 und 2309 90 53 mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen unter 50 Gewichtshundertteilen vom Tag ihrer Erteilung im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 bis zu dem Tag, an dem die Verpflichtungen aus der Erteilung des Zuschlags erfüllt sein müssen.
- (2) Die Gültigkeitsdauer der Lizenz darf vier Monate, gerechnet ab dem Monat, der auf den Monat der Lizenzerteilung im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 folgt, nicht überschreiten.
- (3) Abweichend von Artikel 44 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 dürfen die Lizenzanträge nicht früher als vier Arbeitstage vor dem Endtermin für die Einreichung der Angebote gestellt werden.
- (4) Abweichend von Artikel 44 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 beträgt die Frist zwischen dem Endtermin für die Einreichung der Angebote und der Unterrichtung der erteilenden Stelle durch den Antragsteller nach den Buchstaben a) bis d) desselben Absatzes höchstens sechs Arbeitstage.

Artikel 9

- (1) In besonderen Fällen kann die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz für Weichweizen, Hartweizen, Roggen, Gerste, Mais, Reis, Weizen- und Roggenmehl, Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen und Erzeugnissen der KN-Codes 2309 10 11, 2309 10 13, 2309 10 31, 2309 10 33, 2309 10 51, 2309 10 53, 2309 90 31, 2309 90 33, 2309 90 41, 2309 90 43, 2309 90 51 und 2309 90 53, mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen unter 50 Gewichtshundertteilen die in Artikel 7 Absatz 1 genannte Dauer überschreiten, wenn der Antragsteller vor dem Abschluß eines Vertrags steht, der eine längere Gültigkeitsdauer rechtfertigt. Hierzu hat der Antragsteller der zuständigen Stelle einen schriftlichen Nachweis vorzulegen, der von einer amtlichen Stelle oder

▼B

einem Unternehmen mit Geschäftssitz in dem Bestimmungsland des betreffenden Ausfuhrgeschäfts erteilt worden ist. Darin müssen außer der voraussichtlichen Menge und Qualität der betreffenden Waren auch die Lieferfrist und die entsprechenden Preisbedingungen angegeben sein. Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission umgehend informationshalber eine Abschrift dieses Nachweises.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 beantragt der Antragsteller bei der zuständigen Stelle eine Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der am Tag der Antragstellung für das vorgesehene Bestimmungsland geltenden Erstattung oder Abgabe unter Angabe der Mindest- und Höchstmenge, die er auszuführen beabsichtigt, und der für die Abwicklung der Ausfuhr erforderlichen Mindest- und Höchstfrist. Die Mindestmenge darf jedoch bei Weichweizen, Hartweizen, Roggen, Gerste, Mais, Mehl von Weizen und Roggen sowie den Erzeugnissen der KN-Codes 2309 10 11, 2309 10 13, 2309 10 31, 2309 10 33, 2309 10 51, 2309 10 53, 2309 90 31, 2309 90 33, 2309 90 41, 2309 90 43, 2309 90 51 und 2309 90 53 mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen unter 50 Gewichtshundertteilen 75 000 Tonnen und bei Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen sowie bei Reis 15 000 Tonnen nicht unterschreiten. Abweichend von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 ist bei diesem Antrag keine Sicherheit zu leisten.

Bei der Ausfuhr in ein AKP-Land oder in mehrere Länder einer der Gruppen von AKP-Ländern gemäß Anhang III wird die in Unterabsatz 1 genannte Mindestmenge gekürzt auf:

- 20 000 Tonnen bei Weichweizen, Hartweizen, Roggen, Gerste, Mais, Reis, Mehl von Weizen und Roggen sowie den Erzeugnissen der KN-Codes 2309 10 11, 2309 10 13, 2309 10 31, 2309 10 33, 2309 10 51, 2309 10 53, 2309 90 31, 2309 90 33, 2309 90 41, 2309 90 43, 2309 90 51 und 2309 90 53 mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen unter 50 Gewichtshundertteilen und
- 5 000 Tonnen bei Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen sowie bei Reis.

In den Anträgen, die mehrere Länder innerhalb einer Gruppe von AKP-Ländern betreffen, sind die Namen der einzelnen als Bestimmungsland vorgesehenen Länder anzugeben.

(3) Der Mitgliedstaat, bei dessen zuständiger Stelle der Antrag gestellt wurde, prüft diesen unter besonderer Berücksichtigung von Menge und wirtschaftlicher Bedeutung der geplanten Ausfuhr sowie der konkreten Ausfuhrmöglichkeiten und befaßt bei Zulässigkeit des Antrags die Kommission, die nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bzw. des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 entscheidet. Im Fall der Genehmigung setzt die Kommission insbesondere eine Frist für die Vorlage des Vertrags bei der zuständigen Stelle. Die zuständige Stelle teilt die Entscheidung dem Antragsteller mit.

(4) Entspricht die für die Lizenz festgesetzte Gültigkeitsdauer dem Antrag, so legt der Antragsteller der zuständigen Stelle innerhalb der Frist nach Absatz 3 eine unterschriebene Ausfertigung sowie eine Abschrift des Vertrages vor. In diesem Vertrag sind mindestens die vereinbarte Menge, die zwischen der angegebenen Mindest- und Höchstmenge liegen muß, das Bestimmungsland, die vorgesehene Abwicklungsfrist, die zwischen der angegebenen Mindest- und Höchstfrist liegen muß, der für die Dauer des Vertrages festgesetzte Preis sowie die Zahlungsbedingungen zu nennen. Die Lizenz wird daraufhin, nach Leistung der Sicherheit, gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bzw. Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 erteilt. Das oder die Bestimmungsländer innerhalb einer Gruppe sind in Feld 7 einzutragen. Die Lizenz verpflichtet zur Ausfuhr in das oder die Länder, für die der Antrag gestellt worden ist. Der Ausführer kann jedoch bis zu 10 % der in der Lizenz vorgesehenen Menge in ein anderes Bestimmungsland ausführen, vorausgesetzt, dieses gehört zu derselben Gruppe gemäß Anhang III.

▼B

Konnte der Antragsteller den beabsichtigten Vertrag nicht abschließen, so unterrichtet er die zuständige Stelle innerhalb der für die Vorlage des Vertrages gesetzten Frist; die Lizenz wird nicht erteilt.

(5) Verstößt der Antragsteller — außer im Falle höherer Gewalt — gegen Absatz 4, so wird die Lizenz nicht erteilt.

(6) Entspricht die festgesetzte nicht der beantragten Gültigkeitsdauer, überschreitet sie aber die in Artikel 7 genannte Dauer, so finden die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 Anwendung. Der Antragsteller kann jedoch seinen Lizenzantrag innerhalb der für die Vorlage des Vertrages gesetzten Frist zurückziehen.

(7) Wurde der Antrag auf Verlängerung der in Artikel 7 genannten Gültigkeitsdauer abgelehnt, so wird die Lizenz nicht erteilt.

(8) Die nach diesem Artikel erteilten Lizenzen unterliegen nicht den Bestimmungen des Artikels 7 Absatz 3.

Artikel 10

Die Sicherheit für Lizenzen der Erzeugnisse nach Artikel 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 1766/92 und (EWG) Nr. 1418/76 beträgt:

▼M13

- a) 1 EUR je Tonne bei Einfuhrlizenzen, für die Artikel 10 Absatz 4 vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 nicht gilt, oder für Erzeugnisse der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates⁽¹⁾ und 5 EUR je Tonne im Falle von
- Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse, für die am Tage der Antragstellung weder eine Ausfuhrerstattung noch eine Ausfuhrabgabe gilt,
 - Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse, für welche die Ausfuhrabgabe oder die Ausfuhrerstattung nicht im voraus festgesetzt wird,
 - Ausfuhrlicenzen, die gemäß Artikel 7 Absatz 3a der vorliegenden Verordnung ausgestellt wurden;

▼B

- b) bei Einfuhrlizenzen, für die Artikel 10 Absatz 4 vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 gilt:
- 15 ECU je Tonne für die Erzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1001 10 00, 1001 90 91, 1001 90 99, 1002 00 00, 1003 00, 1004, 1005 10 90, 1005 90 00, 1007 00 und 1008,
 - 5 ECU je Tonne für die übrigen Erzeugnisse;
- c) ► **M16** 45 EUR je Tonne für die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse, wenn es sich um Ausfuhrlicenzen handelt. ◀ Bei Ausfuhren in AKP-Länder anhand einer Lizenz mit besonderer Gültigkeitsdauer gemäß Artikel 11 der vorliegenden Verordnung beträgt diese Sicherheit jedoch 12 ECU je Tonne;

▼M16

- d) 15 EUR je Tonne für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, wenn es sich um Ausfuhrlicenzen handelt.

Für die gemäß Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung erteilten Lizenzen mit Erstattung beträgt diese Sicherheit jedoch 24 EUR je Tonne.

Bei Ausfuhren in AKP-Länder anhand einer Lizenz mit besonderer Gültigkeitsdauer gemäß Artikel 9 dieser Verordnung beträgt diese Sicherheit jedoch 12 EUR je Tonne.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

▼ M16▼ B*Artikel 11*

Wurde die Gültigkeitsdauer der Lizenzen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 verlängert, so gilt der Berichtigungssatz vom Tag der Einreichung des Lizenzantrags für eine Ausfuhr im letzten Monat der normalen Gültigkeitsdauer der Lizenz. Außerdem wird die Ausfuhrerstattung gemäß Artikel 12 angepaßt.

▼ M15▼ B*Artikel 12*

(1) Die gemäß Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltende Erstattung für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der vorgenannten Verordnung genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von Mais und Sorghum wird während der Zeitraums von August bis Mai desselben Wirtschaftsjahres um einen Betrag in Höhe des monatlichen Zuschlags angepaßt, der auf den für dieses Wirtschaftsjahr festgesetzten Interventionspreis anwendbar ist.

Für Mais und Sorghum wird diese Erstattung während des Zeitraums von November eines Wirtschaftsjahres bis August des folgenden Wirtschaftsjahres um einen Betrag in Höhe des monatlichen Zuschlags angepaßt, der auf die für die betreffenden Wirtschaftsjahre festgesetzten Interventionspreise anwendbar ist.

Die erste Anpassung erfolgt am ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Tag der Antragstellung folgt. Die späteren Anpassungen erfolgen monatlich.

Für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von Mais und Sorghum bleibt die gemäß Unterabsatz 1 angepaßte, im Mai geltende Erstattung auch im Juni anwendbar. Für Mais und Sorghum (SIC! Sorghum) bleibt die gemäß Unterabsatz 2 angepaßte, im August geltende Erstattung auch im September anwendbar.

▼ M16

(1a) Die Anpassung gemäß Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Erstattungsbetrag gleich Null ist.

▼ M13

(2) Überschreitet die Gültigkeitsdauer der Lizenz das Ende des Wirtschaftsjahres und erfolgt die Ausfuhr im neuen Wirtschaftsjahr, so wird der Erstattungsbetrag — ohne Erhöhung um die monatlichen Zuschläge gemäß Absatz 1 — für die Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von Mais und Sorghum um die Preisspaltung zwischen den beiden Wirtschaftsjahren berichtigt. Diese Preisspaltung tritt am 1. Juli ein und berechnet sich als Summe der beiden folgenden Bestandteile:

- a) der Differenz zwischen den Interventionspreisen — ohne monatlichen Zuschlag — des alten und des neuen Wirtschaftsjahres;
- b) einem Betrag in Höhe des monatlichen Zuschlags, multipliziert mit der Anzahl Monate von August (einschließlich) bis zum Monat der Antragstellung (einschließlich).

Ist der Betrag der Preisspaltung höher als der betreffende Erstattungsbetrag, so wird der berichtigte Erstattungsbetrag auf Null zurückgeführt.

Die um den Betrag der Preisspaltung berichtigte Erstattung wird ab August des neuen Wirtschaftsjahres gemäß den Vorschriften von Absatz 1 unter Berücksichtigung des für das neue Wirtschaftsjahr geltenden monatlichen Zuschlags erhöht.

▼ M13

(2a) Für Mais und Sorghum gelten die Anpassungsvorschriften gemäß Absatz 2 mit folgenden Ausnahmen:

- das Wirtschaftsjahr endet am 30. September,
- die vorgenannte Preisspaltung tritt nicht am 1. Juli sondern am 1. Oktober ein,
- der August wird durch den November ersetzt,
- die monatlichen Zuschläge sind diejenigen, die für die betreffenden Wirtschaftsjahre gelten.

▼ B

(3) Für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben c) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse wird auf den Betrag, der sich aus jeder der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Anpassungen ergibt, der für das betreffende Erzeugnis geltende Verarbeitungskoeffizient angewendet.

▼ M6

(4) Die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der genannten Verordnung anzuwendende Erstattung wird ab Oktober und bis einschließlich Juli des folgenden Wirtschaftsjahres gemäß der Verarbeitungsstufe nach Anwendung des Verarbeitungskoeffizienten um die monatlichen Zuschläge angepaßt, um die sich der in dem betreffenden Wirtschaftsjahr geltende Interventionspreis für Rohreis erhöht.

▼ M9

Die erste Anpassung erfolgt am ersten Tag des Kalendermonats nach dem Monat der Lizenzbeantragung. Die späteren Anpassungen erfolgen monatlich.

▼ M16

(4a) Die Anpassung gemäß Absatz 4 findet keine Anwendung, wenn der Erstattungsbetrag gleich Null ist.

▼ M13

(5) Überschreitet die Gültigkeitsdauer der Lizenz das Ende des Wirtschaftsjahres und erfolgt die Ausfuhr im neuen Wirtschaftsjahr, so wird der Erstattungsbetrag — ohne Erhöhung um die monatlichen Zuschläge gemäß Absatz 4 — um die Preisspaltung berichtigt, die sich gemäß der Verarbeitungsstufe nach Anwendung des Verarbeitungskoeffizienten zwischen den in den beiden betreffenden Wirtschaftsjahren für Rohreis geltenden Interventionspreisen ergibt.

▼ M6

Dieser Preisunterschied ergibt sich zum 1. September und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus dem Unterschied zwischen den im vorhergehenden und im neuen Wirtschaftsjahr ohne monatlichen Zuschlag für Rohreis geltenden Interventionspreisen;

▼ M9

Auf (SIC! auf) Rohreis ist jedoch beim Übergang vom Wirtschaftsjahr 1995/96 auf das Wirtschaftsjahr 1996/97 der Unterschied anwendbar, der zwischen den Interventionsankaufspreisen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 im ersten Wirtschaftsjahr ohne monatliche Zuschläge galten, und dem im Wirtschaftsjahr 1996/97 geltenden Interventionspreis besteht. (SIC!;)

▼ M6

- b) aus dem monatlichen Zuschlag, multipliziert mit der Anzahl der Monate ab Oktober und bis zu dem Monat der Lizenzbeantragung einschließlich.

Diese Bestandteile werden mit dem Verarbeitungskoeffizienten für die Verarbeitungsstufe umgerechnet, in der das betreffende Erzeugnis ausgeführt wird.

▼ M13

Ist der Betrag der Preisspaltung höher als der betreffende Erstattungsbetrag, so wird der berichtigte Erstattungsbetrag auf Null herabgesetzt.

▼ M6

Die Erstattung wird um die Bestandteile nach den Buchstaben a) und b) je nach Verarbeitungsstufe verringert und gemäß Absatz 4 ab Oktober unter Berücksichtigung des im neuen Wirtschaftsjahr geltenden monatlichen Zuschlags erhöht.

▼ M16**▼ B***Artikel 13*

(1) Hinsichtlich der Ausfuhrlicenzen teilen die Mitgliedstaaten der Kommission folgendes mit:

a) an jedem Arbeitstag

- i) — ► **M4** die Anträge auf Erteilung von Lizenzen oder die Tatsache, daß keine Lizenz beantragt wurde, ◀
— die am Arbeitstag vor dem Tag der Mitteilung eingereichten Anträge auf Erteilung von Lizenzen gemäß Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88;
- ii) die Mengen, für die Anträge auf Erteilung von Lizenzen gemäß Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 eingereicht und Lizenzen erteilt worden sind;

Die Mitteilung über die Anträge und Mengen muß folgendes enthalten:

- die Menge für jeden elfstelligen Produktcode der Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen. Wird eine Lizenz für mehrere elfstellige Codes erteilt, so ist nur der erste Code anzugeben,

▼ M8

- die Menge für jeden Code aufgeschlüsselt nach Bestimmungen, falls der Satz der Erstattung oder Ausfuhrabgabe je nach Bestimmung unterschiedlich hoch ist;

▼ B

b) vor dem 15. jedes Monats für den Vormonat

- i) die Mengen, für die Nahrungsmittelhilfelicenzen erteilt worden sind,

▼ M8

- ii) die Mengen, für die Lizenzen erteilt worden sind, die nicht verwendet wurden, und die Höhe der Erstattung oder Ausfuhrabgabe je Code. (SIC!)

▼ B

- iii) die Mengen, auf die Artikel 7 Absatz 3 keine Anwendung findet und für die Lizenzen erteilt worden sind;

c) einmal im Wirtschaftsjahr und spätestens am 30. April die genauen Mengen, für die die Lizenzen verwendet worden sind, unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 zulässigen Toleranzen.

▼ M9

(2) Hinsichtlich der erteilten Einfuhrlicenzen teilen die Mitgliedstaaten täglich die unter die Lizenzen fallenden Mengen je Produktcode und für Weichweizen je Güteklasse und Ursprung mit. In den für Reis zu erteilenden Einfuhrlicenzen ist außerdem der Ursprung zu vermerken.

▼ B*Artikel 14*

Die Verordnung (EWG) Nr. 891/89 wird mit Wirkung ab 1. September 1995 aufgehoben.

Hinsichtlich der Erzeugnisse der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und der Einfuhrlicenzen für die Erzeugnisse der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 ist die Verordnung (EWG) Nr. 891/89 ab dem 1. Juli 1995 nicht mehr anwendbar.

▼B

Die Verordnung (EWG) Nr. 891/89 gilt weiterhin für die

- vor dem 1. Juli 1995 für die Erzeugnisse der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 erteilten Lizenzen und für die Erzeugnisse der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 erteilten Einfuhrlizenzen;
- vor dem 1. September 1995 für die Erzeugnisse der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 erteilten Ausfuhrlicenzen.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die

- ab 1. Juli 1995 erteilten Lizenzen für die Erzeugnisse der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und die ab 1. Juli 1995 erteilten Einfuhrlizenzen für die Erzeugnisse der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76;
- ab 1. September 1995 erteilten Ausfuhrlicenzen für die Erzeugnisse der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76.

Für die vor dem 1. Juli 1995 erteilten Lizenzen wird die in Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannte Anpassung der Erstattung jedoch nach der Methode von Artikel 12 Absätze 2 und 3 der vorliegenden Verordnung berechnet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼ **B**

ANHANG I

GÜLTIGKEITSDAUER DER EINFUHLIZENZEN

▼ **M3**

A. Getreide

KN-Code	Warenbezeichnung	Gültigkeitsdauer	
0709 90 60	Zukermais, frisch oder gekühlt	} 45 Tage	
0712 90 19	Zukermais, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, anderer als Hybriden zur Aussaat		
1001 90 91	Weichweizen und Mengkorn, zur Aussaat		
1001 90 99	Spelz, Weichweizen und Mengkorn, andere als zur Aussaat		
1002 00 00	Roggen		
1003 00	Gerste		
1004 00	Hafer		
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais		
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat		
1007 00 90	Körnersorghum, anderes als Hybriden zur Aussaat		
1008	Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körnersorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide		
1001 10	Hartweizen		} 60 Tage
1101 00	Mehl von Weizen oder Mengkorn		
1102 10 00	Mehl von Roggen		
1103 11	Grobgrieß und Feingrieß von Weizen		
1107	Malz, auch geröstet		
	In Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannte Erzeugnisse	Bis zum Ende des vierten Monats nach dem Monat der Lizenzerteilung	

▼ B

B. Reis

KN-Code	Warenbezeichnung	Gültigkeitsdauer
1006 10 21	Rohreis (Paddy-Reis)	Bis zum Ende des zweiten Monats nach dem Monat der Lizenzerteilung
1006 10 23		
1006 10 25		
1006 10 27		
1006 10 92		
1006 10 94		
1006 10 96		
1006 10 98		
1006 20	Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“)	
1006 30	Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert	
1006 40 00	Bruchreis	Bis zum Ende des dritten Monats nach dem Monat der Lizenzerteilung
1102 30 00	Mehl von Reis	Bis zum Ende des vierten Monats nach dem Monat der Lizenzerteilung
1103 14 00	Grobgrieß und Feingrieß von Reis	
1103 29 50	Pellets von Reis	
1104 19 91	Flocken von Reis	
1108 19 10	Stärke von Reis	

▼ B

ANHANG II

GÜLTIGKEITSDAUER DER AUSFUHRLIZENZEN

▼ M5

A. Getreide

KN-Code	Warenbezeichnung	Gültigkeitsdauer	
0709 90 60	Zukermais, frisch oder gekühlt	Bis zum Ende des vierten Monats nach dem Monat der Lizenzerteilung	
0712 90 19	Zukermais, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, anderer als Hybriden zur Aussaat		
1001 90 91	Weichweizen und Mengkorn, zur Aussaat		
1001 90 99	Spelz, Weichweizen und Mengkorn, andere als zur Aussaat		
1002 00 00	Roggen		
1003 00	Gerste		
1004 00	Hafer		
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais		
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat		
1007 00 90	Körnersorghum, anderes als Hybriden zur Aussaat		
1008	Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körnersorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide		
1001 10	Hartweizen		
1101 00	Mehl von Weizen oder Mengkorn		
1102 10 00	Mehl von Roggen		
1103 11 90	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen und Spelz In Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannte Erzeugnisse		
1103 11 10	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen		
1107	Malz, auch geröstet		
	Vorstehende Erzeugnisse, ausgeführt mit Lizenz, in der in Feld 20 „GATT-Lizenz-Nahrungsmittelhilfe“ vermerkt ist		Bis zum Ende des vierten Monats nach dem Monat der Lizenzerteilung

▼ **B****B. Reis**

KN-Code	Warenbezeichnung	Gültigkeitsdauer
1006 10 21	Rohreis (Paddy-Reis)	Bis zum Ende des vierten Monats nach dem Monat der Lizenzertei- lung
1006 10 23		
1006 10 25		
1006 10 27		
1006 10 92		
1006 10 94		
1006 10 96		
1006 10 98		
1006 20	Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“)	
1006 30	Halbgeschliffener oder vollständig geschlif- fener Reis, auch poliert oder glasiert	
1006 40 00	Bruchreis	30 Tage
1102 30 00	Mehl von Reis	Bis zum Ende des vierten Monats nach dem Monat der Lizenzertei- lung
1103 14 00	Grobgrieß und Feingrieß von Reis	
1103 29 50	Pellets von Reis	
1104 19 91	Flocken von Reis	
1108 19 10	Stärke von Reis	
	Vorstehende Erzeugnisse, ausgeführt mit Lizenz, in der in Feld 20 „GATT-Lizenz- Nahrungsmittelhilfe“ verzeichnet ist	Bis zum Ende des vierten Monats nach dem Ende der Lizenzertei- lung



ANHANG III

Gruppe der AKP-Länder, die das Abkommen von Lomé unterzeichnet haben

Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV	Gruppe V	Gruppe VI	Gruppe VII
Mauritanien	Tschad	Angola	Sudan	Seychellen	Haiti	Papua-Neuguinea
Mali	Zentralafrikanische Republik	Sambia	Dschibuti	Komoren	Dominikanische Republik	Fidschi
Niger	Benin	Malawi	Äthiopien	Madagaskar	Antigua und Barbuda	Kiribati
Senegal	Nigeria	Mosambik	Somalia	Mauritius	Bahamas	Salomonen
Burkina Faso	Kamerun	Namibia	Uganda		Barbados	Samoa
Gambia	Äquatorialguinea	Botsuana	Kenia		Belize	Tonga
Guinea-Bissau	São Tomé und Príncipe	Simbabwe	Tansania		Dominica	Tuvalu
Guinea	Gabun	Lesotho			Grenada	Vanuatu
Kap Verde	Kongo	Swasiland			Jamaika	
Sierra Leone	Zaire				St. Kitts und Nevis	
Liberia	Ruanda				St. Lucia	
Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)	Burundi				St. Vincent und die Grenadinen	
Ghana					Trinidad und Tobago	
Togo					Guyana	
					Suriname	

▼ **M17***ANHANG IV***Von der Abschaffung der Ausfuhrerstattungen betroffene Erzeugnisse — Artikel 7a der Verordnung (EG) Nr. 1162/95**

Drittland	Betroffene Erzeugnisse (KN-Codes)
Estland	Alle in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse sowie Reisstärke des KN-Codes 1108 19 10
Lettland	1001 10 00, 1001 90 91, 1001 90 99, 1002 00 00, 1003 00 10, 1003 00 90, 1004 00 00, 1101 00 11, 1101 00 15, 1101 00 90, 1102 10 00, 1102 90 10, 1102 90 30, 1103 11 10, 1103 11 90, 1103 19 10, 1103 19 40, 1103 20 60
Litauen	1001 10 00, 1001 10 91, 1001 90 99, 1002 00 00, 1004 00 00, 1008 20 00, 1101 00 11, 1101 00 15, 1101 00 90, 1102 10 00, 1103 11 10, 1103 11 90, 1102 90 30, 1103 19 10, 1103 19 40, 1103 20 60, 1104 12 90, 1104 19 10, 1104 22 20, 1104 22 30, 1104 29 11, 1104 29 51, 1104 29 55, 1104 30 10, 1107 10 11, 1107 10 19, 1107 10 91, 1107 10 99, 1107 20 00
Polen	1001 90, 1101, 1102 und ex 2302 mit Ausnahme der Erzeugnisse des KN-Codes 2302 50